

Aus gegebenem Anlass hier einige Informationen zu Steganlagen!

Für jeden Steg bzw. jede Steganlage an einer Bundeswasserstraße sind folgende Genehmigungen erforderlich:

- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung des Wasser- und Schifffahrtsamts Berlin, falls nicht noch eine Wasserrechtliche Zustimmung nach dem Wassergesetz der DDR gilt. Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt.
- Wasserrechtliche Genehmigung des Stadtbezirks (Umweltamt), falls nicht noch eine Wasserrechtliche Zustimmung nach dem Wassergesetz der DDR gilt. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde bisher in der Regel auf 10 Jahre befristet.

Aus zwei Verhandlungen vor dem Berliner Verwaltungsgericht in Sachen Stegangelegenheiten ergibt sich Folgendes:

Der Bestandsschutz für alle Steganlagen, die am 31.12.2003 genehmigt waren (§ 31 Absatz 5 Berliner Naturschutzgesetz) wurde vom Gericht bestätigt.

Vor Ablauf einer befristeten wasserrechtlichen Genehmigung muss zwingend eine Verlängerung beantragt werden.

Dies gilt insbesondere für Anlagen, die am 31.12.2003 genehmigt waren, da sonst der Bestandsschutz erlischt. Der Antrag zur Verlängerung sollte auf den Bestandsschutz nach § 31 (5) Berliner Naturschutzgesetz Bezug nehmen.

Wenn der Befristung einer Genehmigung nicht widersprochen wird, wird sie einen Monat nach Erhalt rechtskräftig und kann danach nicht mehr angefochten werden.

§ 31 Berliner Naturschutzgesetz wird vom Gericht streng ausgelegt. Selbst nach Auflage der Verwaltung bei der Genehmigung eines Steges angepflanztes Röhricht führt zur Ablehnung einer Steggenehmigung unter Berufung auf die veränderte Rechtslage.

Die Erneuerung eines Stegbelages und von Teilen der Unterkonstruktion nach einem Schadensfall (Baum fiel auf den Steg) gilt als wesentliche Veränderung und ist genehmigungspflichtig. Auch beim Antrag für den Weiterbetrieb sollte auf den Bestandsschutz gemäß § 31 (5) Berliner Naturschutzgesetz verwiesen werden, wenn der Steg am 31.12.2003 genehmigt war. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die wesentliche Veränderung als Neuerrichtung gewertet und deren Genehmigung abgelehnt wird. Gegen einen entsprechenden Bescheid ist auf jeden Fall Widerspruch einzulegen.

Es ist daher dringend anzuraten, die für jeden Steg/ jede Steganlage vorliegenden Genehmigungen auf ihre Gültigkeit zu überprüfen. Versäumt ein Verein das einmal, hat er nur noch geringe Chancen auf eine Verlängerung.

Vorstand
BSBTK

Nachfolgend die betreffenden Bestimmungen des Berliner Naturschutzgesetzes:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin

(Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln)

Vom 29. Mai 2013

§ 29

Allgemeine Vorschriften

(1) Wegen der Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen wild lebender Tiere, zur Belebung des Orts- und Landschaftsbilds und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf die Gewässer wird der Röhrichtbestand an Gewässern nach Maßgabe dieses Abschnitts geschützt; der Schutz erstreckt sich auf die Gewässer nach § 1 des Berliner Wassergesetzes einschließlich ihrer Ufer.

(2) Als Röhricht im Sinne dieses Abschnitts geschützt sind:

1. Bestände von Schilf (*Phragmites australis*), beider Rohrkolbenarten (*Typha angustifolia* und *Typha latifolia*) und der Gemeinen Teichbinse (*Schoenoplectus lacustris*) sowie weitere krautige oder grasartige Pflanzen, wenn diese am Ufer mit den anderen genannten Arten eine Lebensgemeinschaft bilden,

2. die durch Hinweisschilder, Schutzvorkehrungen oder in sonstiger Weise gekennzeichneten Röhrichtanpflanzungsgebiete sowie

3. der den in Nummer 1 genannten Arten vorgelagerte oder allein vorkommende Schwimmblattpflanzengürtel; als Schwimmblattpflanzen im Sinne dieses Gesetzes gelten die Teichrose (*Nuphar lutea*), die Seerose (*Nymphaea alba*) und die Krebschere (*Stratiotes aloides*).

§ 31 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten,

1. Röhricht zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise im Fortbestand oder in der Weiterentwicklung zu beeinträchtigen oder
2. Anlagen im Röhricht zu errichten.

(2) Als Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gelten insbesondere

1. das Betreten des Röhrichtbestands,
2. das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art, mit Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern in das Röhricht,
3. das Betreten oder Befahren von Schneisen in oder zwischen Röhrichtbeständen, wenn die Schneisen nicht breiter als 20 Meter sind,
4. das Ankern oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art, Surfbrettern, Flößen oder sonstigen Schwimmkörpern im Röhricht oder in einem so geringen Abstand, dass Schäden am Röhricht verursacht werden können; es ist ein Mindestabstand von zehn Metern einzuhalten,
5. die Verursachung von Sog oder Wellenschlag durch eine unzulässig hohe Fahrtgeschwindigkeit beim Vorbeifahren an Röhrichtbeständen.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht für Maßnahmen der Wasser-, Naturschutz- und der Fischereibehörden sowie für Maßnahmen und Regelungen auf Grund der Binnenschiffverkehrsstraßen-Ordnung, anderer sonderordnungsrechtlicher Bestimmungen oder des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts. Die Verbote des Absatzes 1 gelten insbesondere auch nicht für die widmungsgemäße Nutzung der schiffbaren Gewässer und die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.

(5) Die ordnungsgemäße Nutzung der am 31. Dezember 2003 bestehenden Anlagen in und an Gewässern bleibt von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 1 unberührt, solange und soweit deren Betrieb nicht nach anderen Rechtsvorschriften rechtswidrig ist.